

# **ELCOM ueberpruefung-der-anrechenbaren-kosten-des-netzes-fuer-das-geschaeftsjahr-200809-dOuf6j vom 7. Juli 2011**

EICom, 2011-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom\\_ueberpruefung-der-anrechenbaren-kosten-des-netzes-fuer-das-geschaeftsjahr-200809-dOuf6j](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_ueberpruefung-der-anrechenbaren-kosten-des-netzes-fuer-das-geschaeftsjahr-200809-dOuf6j)

FR: ELCOM

ueberpruefung-der-anrechenbaren-kosten-des-netzes-fuer-das-geschaeftsjahr-200809-dOuf6j du 7 juillet 2011

IT: ELCOM

ueberpruefung-der-anrechenbaren-kosten-des-netzes-fuer-das-geschaeftsjahr-200809-dOuf6j del 7 luglio 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständigkeit 19 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bs! a und b StromVG). Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung. Entsprechend ist die Zuständigkeit der EICom gegeben. 20 Die EICom erlässt diese Verfügung von Amtes wegen und nicht auf Antrag einer Partei.

### **E. 2**

Parteien 21 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). 22 Der Verfügungsadressatin nimmt als Verteilnetzbetreiberin die Pflichten der Stromversorgungsgesetzgebung wahr (u.a. Art. 10 ff. StromVG). Die Verfügungsadressatin beliefert Weiterverteiler und Endverbraucher mit elektrischer Energie. Mit der vorliegenden Teilverfügung werden die anrechenbaren Netzkosten der Verfügungsadressatin überprüft. Sie ist damit vom vorliegenden Verfahren direkt in ihren Rechten und Pflichten betroffen. Ihr kommt daher Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. 23 Auch Dritten kann Parteistellung zukommen, soweit voraussichtlich deren Rechte und Pflichten durch die Verfügung berührt werden und die Personen ein schutzwürdiges Interesse an einer Aufhebung des Verwaltungsakts haben könnten. Diesen Personen ist die Möglichkeit zu geben, ihre Parteistellung geltend zu

machen (BGE 129 11 286, E. 4.3.3, S. 293). 24 Das Fachsekretariat hat alle Weiterverteiler und Endverbraucher, welche sich betreffend die Netznutzungstarife und -entgelte der Verfügungsadressatin gemeldet haben, angeschrieben

und Parteistellung im vorliegenden Verfahren angeboten. Die Gesuchstellenn 1 (acl. 3) und die Gesuchstellerin 2 (acl. 26 und 27) haben Partei stellung beantragt.

### **E. 3**

Teilverfügung 25 Die EICorn erlässt im vorliegenden Verfahren eine Teilverfügung betreffend die anrechenbaren Kosten des Netzes der Verfügungsadressatin für das Geschäftsjahr 2008/09. 26 In Bezug auf die im Prüfbericht (acl. 72) ebenfalls enthaltenen Kosten für die Energielieferung wird die EICorn zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, da zusätzliche Abklärungen notwendig sind.

### **E. 4**

Verfahrensanträge der Verfügungsadressatin 27 Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 beantragt die Verfügungsadressatin, das vorliegende Verfahren sei bezüglich der Prüfung der Kapitalkosten des Netzes sowie der Energielieferungskosten bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide über die Kosten und Tarife 2009 und 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen beziehungsweise bis zum Entscheid des Bundesgerichts betreffend T angestaltung, Begriff des Endverbrauchers zu sistieren. Im Fall der Abweisung der Sistierungsanträge sei eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen (acl. 115). 28 Das vorliegende Verfahren wurde im Frühjahr 2009 eröffnet. Am 9. September 2010 hat das Fachsekretariat der EICom nach umfangreichen Sachverhaltsabklärungen den Parteien den Prüfbericht zur Stellungnahme unterbreitet (acl. 72 und 73) und im Anschluss weitere Untersuchungen durchgeführt. 29 Die EICom hat sich schon verschiedentlich mit Sistierungsanträgen auseinandergesetzt und dabei festgehalten, dass sich mit einer Sistierung verschiedene Unsicherheiten ergeben würden. Mit einer Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zu einem rechtskräftigen Entscheid würde die der EICom gesetzlich übertragene Kernaufgabe, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife von Amtes wegen zu überprüfen (Art. 22 Abs. 2 Bsl. b StrornVG), über lange Zeit für alle Tarifüberprüfungsverfahren blockiert. Allenfalls müsste ein Entscheid des Bundesgerichts abgewartet werden. Die Sistierung des Verfahrens widerspräche damit auch dem öffentlichen Interesse an überprüften und gesetzeskonformen Tarifen von verschiedenen Verteilnetzbetreibern. Schliesslich gewährleistet eine Überprüfung der Tarife der Verfügungsadressatin, dass bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils die gleichen Bemessungsgrundlagen angewendet werden und die bisherige Praxis weitergeführt wird (vgl. dazu die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 2010, A-2786/2010, E. 9.6; vgl. zum Ganzen die Verfügung der EICom vom 11. November 2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-10-017, Rz. 49 f.; abrufbar unter [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Verfügungen). Ausser- 7/27

dem betrachtet die EICom die vorliegende Angelegenheit in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten als spruchreif. 30 Aus diesen Gründen sind die Anträge der Verfügungsadressatin um Sistierung des Verfahrens abzuweisen. Die Verfügungsadressatin verlangt, in diesem Fall sei eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen (acl. 115). Mit der vorliegenden Verfügung wird in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten in der

Hauptsache entschieden. Der Erlass einer Zwischenverfügung ist nicht erforderlich. Mit einer Zwischenverfügung wird ein Teilaspekt der Prozesssache abschliessend beurteilt (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ ULRICH ZIMMERU/ MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, 3. Auflage, § 28, N 83). Zwischenverfügungen sind nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (vgl. MARTIN KAYSER, in: CHRISTOPH AUER/MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/SI. Gallen 2008, Art. 46, N 10 ff.). Einen solchen Nachteil macht die Verfügungsadressatin nicht geltend. Aus diesem Grund rechtfertigt sich auch im Sinne der Verfahrensökonomie der Erlass einer Zwischenverfügung nicht. Der Eventualantrag, im Falle der Abweisung der Sistierungsanträge eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen, ist folglich ebenfalls abzuweisen.

## **E. 5**

Rechtliches Gehör

### **E. 5.1**

Allgemeines 31 Das Fachsekretariat hat den beteiligten Parteien mit Schreiben vom 9. September 2010 das Prüfungsergebnis zur Stellungnahme unterbreitet sowie die Möglichkeit zur Akteneinsicht gegeben (acI. 71, 72, 73). Die vorgebrachten Argumente werden bei den materiellen Erwägungen behandelt (Rz. 49 ff.). 32 Das Fachsekretariat hat das Resultat der Überprüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst. Dieser wurde den Parteien zur Wahrung des rechtlichen Gehöres zugestellt. Im Prüfbericht, welcher der Gesuchstellerin 1 und der Gesuchstellerin 2 zugestellt wurde, sind jene Stellen abgedeckt, welche von der Verfügungsadressatin als Geschäftsgeheimnisse deklariert worden sind. Für die Gesuchstellerin 1 und die Gesuchstellerin 2 ist jedoch ersichtlich, nach welchen Grundsätzen das Fachsekretariat die Überprüfung vorgenommen hat.

### **E. 5.2**

Geschäftsgeheimnisse 33 In ihrer Eingabe vom 22. November 2010 bringt die Gesuchstellerin 2 vor (acI. 91, S. 4 f.), die Einschwärzungspraxis führe zu einer kompletten Verweigerung des materiellen Gehaltes des rechtlichen Gehörs und führe dazu, dass die in der Stromversorgungsgesetzgebung vorgesehenen Rechte und Ansprüche ausgehöhlt und der Überprüfung durch die Parteien und die der EICOM übergeordneten gerichtlichen Instanzen entzogen werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Gesuchstellerin 2 sei nicht einmal ansatzweise gewährleistet, das Verfahren sowie der Prüfbericht würden an grundlegenden Mängeln leiden, welche die Wiederholung der Untersuchung verlangen. Zudem sei der Gesuchstellerin 2 uneingeschränkte Einsicht in alle Verfahrensakten zu geben (acI. 91, S. 14 f.). 0127

o 34 Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b VwVG darf eine Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern. Eine Geheimhaltung ist beispielsweise erforderlich für Geschäftsgeheimnisse von Gegenparteien oder Dritten, beispielsweise Konkurrenten (vgl. BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Zürich et al. 2009, Art. 27 N 35). Das Bundesgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, dass bei der Begründung einer Verfügung sowie im Verfahren selber den Geheimhaltungsinteressen der Parteien gebührend Rechnung zu tragen sei (Urteil des

Bundesgerichts vom 1. Oktober 2004, 2A.586/2003, 2A.610/2003, E. 6.1; vgl. auch die Verfügung der EICom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-08-005, S. 9 f., sowie u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2010, A-2606/2009, E. 5.7).

35 Zum Nachteil einer Partei darf auf ein Aktenstück nur abgestellt werden, wenn der Partei vom für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis gegeben wurde (Art. 28 VwVG).

36 Gemäss Artikel 26 StromVG unterstehen Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt sind, dem Amtsgeheimnis und dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Zudem ist die Verletzung des Amtsgeheimnisses darüber hinaus auch strafrechtlich von Relevanz (Art. 162 und Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; StGB; SR 311.0). In Analogie zum Strafrecht stellt ein Geheimnis eine Tatsache dar, die nur einem bestimmten Personenkreis bekannt ist, also nicht öffentlich zugänglich ist. Der Geheimnisherr muss zudem einen subjektiven Geheimhaltungswillen haben, das heisst, die Tatsache darf aus seiner Sicht nicht weiter verbreitet werden. Darüber hinaus muss ein objektives Geheimhaltungsinteresse bestehen. Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn die fragliche Tatsache einen wirtschaftlichen Wert für ein Unternehmen hat, und sich die Tatsache auf ein einzelnes Unternehmen bezieht und Rückschlüsse auf dieses einzelne Unternehmen zulässt (vgl. zum Ganzen auch: TRECHSEL STEFANIVEST HANS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiscommentar, Art. 320, N 3 ff., mit weiteren Verweisen; "Merkblatt: Geschäftsgeheimnisse" der Wettbewerbskommission WEKO vom 30. April 2008, abrufbar unter [www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch)).

37 Sofern die im Rahmen von Tarifüberprüfungen erhaltenen Informationen Geschäftsgeheimnisse enthalten, müssen sie somit von den zuständigen Behörden geheim gehalten werden (vgl. dazu auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1662 f.). Diese Geheimhaltungspflicht steht in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör.

36 Um den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht zu wahren, hat das Fachsekretariat die Verfügungsadressatin im Schreiben vom 4. Mai 2009 aufgefordert, allfällige Geschäftsgeheimnisse zu bezeichnen (a.c.l. 4). Im Schreiben vom 3. September 2009 wird die Verfügungsadressatin angehalten, sich bei der Bezeichnung der Geschäftsgeheimnisse auf einzelne Stellen zu beschränken und nicht alle Unterlagen und Antworten integral als Geschäftsgeheimnis zu bezeichnen, damit die anderen Parteien ihre Rechte ausüben können (a.c.l. 11). In der Folge hat die Verfügungsadressatin wiederholt Dokumente als Geschäftsgeheimnis bezeichnet (vgl. u.a. a.c.l. 13 und 23).

39 Aufgrund der von der Gesuchstellerin 2 vorgebrachten Einwände in Bezug auf die Geschäftsgeheimnisse (a.c.l. 91) hat das Fachsekretariat die Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 aufgefordert, zur Offenlegung des Prüfberichts betreffend die Kapitalkosten des Netzes Stellung zu nehmen (a.c.l. 95). Ausserdem hat das Fachsekretariat die Gesuchstellerin 2 zur Klärung von offenen Fragen betreffend den Ablauf eines Tarifüberprüfungsverfahrens 9/27 zu einer Besprechung eingeladen (a.c.l. 94). Diese Besprechung hat am 8. März 2011 in den Räumlichkeiten der EICom in Bern stattgefunden (a.c.l. 105).

40 Mit Schreiben vom 27. Januar 2011 hat die Verfügungsadressatin dem Fachsekretariat eine Version des Prüfberichts zugestellt, in welcher diejenigen Zahlenangaben ungeschwärzt sind, mit deren Offenlegung gegenüber der Gesuchstellerin 2 sie einverstanden ist (a.c.l. 99). Die Gesuchstellerin 2 hat daraufhin noch einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (a.c.l. 100). Sie ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass die Tarifüberprüfung der EICom

unvollständig und in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist und beantragt eine Wiederholung bzw. Ergänzung im Sinne ihrer Stellungnahmen (a.C. 107). 41 Aufgrund des Gesagten stellen die nach wie vor nicht offen gelegten Akten Geschäftsgeheimnisse der Verfügungsadressatin dar, an welchen ein subjektiver Geheimhaltungswille wie auch ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht. Es handelt sich bei diesen Informationen um sensible interne Unternehmensdaten (vgl. dazu auch die Verfügung der EICom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife für Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-08-005, S. 9 f.), an deren Geheimhaltung gegenüber Gegenparteien bzw. Konkurrenten die Verfügungsadressatin ein Interesse hat. Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen im übrigen sogar innerhalb des gleichen Unternehmens vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (Art. 10 Abs. 2 StromVG; vgl. auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1649). 42 Im Weiteren sieht die Stromversorgungsgesetzgebung entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin 2 (a.c. 91, Rz. 12) keine Pflicht zur Offenlegung von Informationen oder ein grundsätzliches Recht der Endverbraucher auf Einsicht in die der Tarifüberprüfung zugrunde gelegten Daten vor. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVG haben die Verteilnetzbetreiber für jedes Netz je eine Kostenrechnung sowie eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Veröffentlichung der Jahresrechnung und weiterer Informationen ist in Artikel 12 Absatz 1 StromVG explizit vorgesehen. Die Kostenrechnung hingegen ist der EICom vorzulegen und gerade nicht zu veröffentlichen (Art. 11 Abs. 1 StromVG). Artikel 7 Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromW; SR 734.71) schreibt detailliert vor, welche Positionen in der Kostenrechnung insbesondere separat ausgewiesen werden müssen. Diese Auflistung lässt in Verbindung mit Artikel 12 StromVG und Artikel 10 StromW ebenfalls den Schluss zu, dass es sich dabei um Informationen handelt, die nicht offenzulegen sind. Auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 weist darauf hin, dass die Kostenrechnung der EICom zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten dient (S. 1649). 43 Die von der EICom angewandten Grundsätze für die Prüfung der Tarife finden sich ausserdem ungeschwächt im Prüfbericht sowie in den Erwägungen der vorliegenden Verfügung (vgl. unten Rz. 49 ff.). Der Prüfbericht enthält in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten zudem eine Zusammenfassung derjenigen Informationen, welche Geschäftsgeheimnisse darstellen. Damit ist es der Gesuchstellerin möglich, die Überlegungen der EICom, welche zum dargelegten Resultat geführt haben, nachzuvollziehen. 44 Somit ist entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin 2 der Anspruch auf rechtliches Gehör unter anderem mit Bekanntgabe der im Prüfbericht offen gelegten Informationen und der Besprechung mit dem Fachsekretariat im vorliegenden Verfahren gewährleistet worden. Der Gesuchstellerin 2 ist sodann keine uneingeschränkte Einsicht in sämtliche Verfahrensakten zu geben. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der Frage, ob eine Tatsache ein Geschäftsgeheimnis darstellt oder nicht, entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin 2 ei- 10127

ne Überprüfung durch die der EICom übergeordneten gerichtlichen Instanzen möglich ist. Der Antrag der Gesuchstellerin 2 auf uneingeschränkte Akteneinsicht ist somit abzuweisen.

### E. 5.3

Wiederholung der Untersuchung 45 Die Gesuchstellerin 2 verlangt zudem die Wiederholung der Untersuchung (act. 91, Rz. 14). Es sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Wiederholung der Überprüfung rechtfertigen würden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) beinhaltet nicht das Recht, die Überprüfung einer Behörde als solche zu kontrollieren. Vielmehr muss nachvollziehbar sein, auf welche Weise die Behörde eine Überprüfung durchführt, falls dies wegen Geschäftsgeheimnissen nicht möglich ist. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der Angaben und Ausführungen im Prüfbericht und in der vorliegenden Verfügung gegeben. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin 2 ist zudem eine Kontrolle der Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen möglich. 46 Es ist darauf hinzuweisen, dass die EICom als Fachorgan in einem technischen Bereich sowohl Fragen im Bereich der Stromversorgung als auch ökonomischer Ausrichtung zu beantworten hat. Ihr steht dabei ein eigentliches technisches Ermessen zu und ihr steht ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

## E. 8

Gebühren 112 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 113 Die EICorn hat die Gesamtkosten nach Aufwand ermittelt. Für die vorliegende Verfügung folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [ ... ] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [ ... ] Franken), [ ... ] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [ ... ] Franken) und [ ... ] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [ ... ] Franken). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von [ ... ] Franken. 114 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AligGebV; SR 172.041.1]). Die Verfügungsadressatin hat diese Verfügung durch die Geltendmachung nicht anrechenbarer Netzkosten und damit zu hoher Netznutzungstarife und -entgelte verursacht. Die 23127

Gebühren werden daher zu [ ... ] Prozent, ausmachend [ ... ] Franken, der Verfügungsadressatin auferlegt. 115 Die Gesuchstellerin 2 hat einen Antrag zur uneingeschränkten Akteneinsicht und einen Antrag auf Wiederholung der Tarifprüfung eingereicht, welche abgewiesen werden (vgl. Rz. 33 ff.). Der Gesuchstellerin 2 werden daher [ ... ] Prozent der Gebühren, ausmachend [ ... ] Franken, auferlegt. 2"4127

111 Entscheid Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.